

Regelung des Ausleihverfahrens in der dezentralen Fachbibliothek Physik

Der Leiter des Bibliothekssystems hat nach § 11 der Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Nr. 1/2002, 2.70.00 Nr. 2) i.V.m. § 10 Ordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität die folgende Regelung erlassen (StAnz v. 6. Mai 2002, S. 1676 f.):

§ 1 Zulassung zur Ausleihe

(1) Zur Ausleihe aus der dezentralen Fachbibliothek Physik ist berechtigt, wer sich als Mitglied oder Angehörige / Angehöriger der Justus-Liebig-Universität ausweisen kann.

(2) Anderen Personen über 18 Jahren kann die Ausleihe gestattet werden, wenn sie sich nach Person oder Wohnsitz ausweisen. Hierfür kann die Vorlage eines Lichtbildausweises verlangt werden.

§ 2 Ausleihfristen

(1) Alle zur Ausleihe berechtigten Personen können die ausleihbaren Bestände grundsätzlich über Nacht oder übers Wochenende ausleihen.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte des Fachgebietes können darüber hinaus für die Dauer von vier Wochen ausleihen.

(3) Für Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte anderer Fachgebiete bzw. Fachbereiche gilt eine zweiwöchige Ausleihfrist.

§ 3 Ausleihvorgang

Für jedes Buch stellen die Entleiherinnen und Entleiher einen Leihschein mit 2 Durchschlägen aus und legen bei der Ausleihe an der Aufsicht den Studierendenausweis (Chipkarte) oder den Benutzerausweis der Universitätsbibliothek vor oder weisen sich sonst nach Person und Wohnsitz aus.

§ 4 Nicht ausleihbare Bestände

Ausgeschlossen von der Ausleihe sind in der Regel:

- Allgemeine Auskunftsmittel
- Bibliographien
- Wörterbücher und Lexika
- Zeitschriften, Loseblattsammlungen
- Rara

§ 5 Pflichten der Entleiherin oder des Entleihers

(1) Entlehene Bücher darf die Entleiherin oder der Entleiher weder an Dritte weitergeben, noch ins Ausland mitnehmen.

(2) Die Entleiherin oder der Entleiher muss sicherstellen, dass in dringenden und begründeten Ausnahmefällen das entlehene Buch zugunsten einer oder eines Dritten und sei es auch nur vorübergehend zurückgegeben werden kann.

(3) Vor Antritt mehrtägiger Reisen sind entlehene Bücher grundsätzlich zurückzugeben.

§ 6 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Ausleihregelung

(1) Wer entlehene Bücher nicht rechtzeitig zurückgibt oder in sonstiger Weise gegen diese Ausleihregelung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden (§ 4 Absatz 9 Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität).

(2) Bei Überschreiten der Leihfrist wird die Entleiherin oder der Entleiher gemahnt. Werden die Bücher aufgrund der Mahnung nicht zurückgegeben, ergeht innerhalb von 7 Tagen die zweite bzw. dritte Mahnung. Vor der Rückgabe angemahnter Bücher kann nicht erneut ausgeliehen werden.

(3) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird der Vorgang an die Rechtsabteilung der Justus-Liebig-Universität abgegeben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Dr. Peter Reuter, Ltd. Bibliotheksdirektor